



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

SB:Dr. DOHR/2525 DW

18/SN - 199/ME

GZ 815.545/4a-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984,
das ASVG und das Freiberufliche
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Zl.	<i>88</i>	<i>85</i>
Datum:	- 7. NOV. 1985	
Verteilt:	<i>85-11-07 Pde-ber</i>	

H. Krawar

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zu dem im Gegestand bezeichneten Gesetzesent-
wurf des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über-
mittelt.

Anlage

5. November 1985
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Silera



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

SB:Dr. DOHR/2525 DW

GZ 815.545/4-DSR/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984,
das ASVG und das Freiberufliche
Sozialversicherungsgesetz geändert
wird;

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W i e n

Der Datenschutzrat hat den mit do. Zl. IV-51.101/16-2/85, im
Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am
22.10.1985 beraten und folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

Der Datenschutzrat anerkennt das Bemühen des Entwurfes, nähere
Determinierungen für die Verarbeitung und Übermittlung im Sinne
der §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz zu treffen. Um den wünschens-
werten höheren Grad an Determinierung zu erreichen, wird vor-
geschlagen:

- a) Im § 38 Abs. 4 und in den vergleichbaren Bestimmungen
sollte von "persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte"
gesprochen werden, um einen Bezug der Daten auf betroffene

Patienten auszuschließen.

- b) Die im § 38 Abs. 5 Zif. 1 enthaltene Zweckbindung der Übermittlung sollte auf alle Übermittlungsfälle dieses Absatzes ausgedehnt werden.
- c) Im § 38 Abs. 5 sollten statt "solche Daten" die zu übermittelnden Daten auf Name, Adresse und Fach eingeschränkt werden.
- d) Es wird vorgeschlagen den Halbsatz in Abs. 5 Zif. 4 bezüglich der Gegenseitigkeit zu streichen und
- e) das Weitergabeverbot des Abs. 6 auf die Übermittlungsfälle des Abs. 5 Zif. 1-3 zu beschränken.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden ue. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

5. November 1985
Dr. VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Scheller